

Gemeinde Wittnau
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

**13. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen
Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wittnau vom 18. Februar 2014
(Benutzungsordnung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittnau in seiner öffentlichen Sitzung am 17. Juli 2023, die nachstehende 13. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 8 Nr. 4 (Gebühren) wird wie folgt geändert:

4. Kosten für das Mittagessen

...

Die von dort mitgeteilten Kosten werden mit einer Gebühr für sonstige Kosten (Personalkosten für Essensausgabe und Verwaltung, Getränke), von 1,32 € in Rechnung gestellt und mit den Betreuungsgebühren eingezogen. Bei krankheitsbedingter oder entschuldigter Abwesenheit von mindestens 10 aufeinanderfolgenden Öffnungstagen wird der Essenbeitrag um die halbe Gebühr ermäßigt. Der Beitrag wird auf Antrag erstattet.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. September 2023 in Kraft.

Wittnau, 18. Juli 2023



Jörg Kindel
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wittnau, Kirchweg 2, 79299 Wittnau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat

1. Ausfertigung

oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.